



VERBAND BINATIONALER FAMILIEN
UND PARTNERSCHAFTEN, iaf e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon ++49.(0)69.713756-0

Fax ++49.(0)69.7075092

Mail info@verband-binationaler.de

Net www.verband-binationaler.de

Frankfurt/Main, 25.07.2008

Pressemitteilung

Deutsche dürfen in ihrem Land nicht schlechter behandelt werden als Unionsbürger/-innen – der Sprachnachweis vor der Einreise muss gestrichen werden.

Nach einem heute veröffentlichten Urteil des Europäischen Gerichtshofes dürfen sich Ehegatten von Unionsbürger/-innen aus einem Drittstaat auch dann auf die Freizügigkeitsregelung berufen, wenn sie erstmalig in die EU einreisen.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. fordert analog die Zurücknahme der Regelung im Aufenthaltsgesetz, Deutschkenntnisse vor der Einreise zu erbringen.

Der Europäische Gerichtshof urteilte heute in der Rechtssache Metock (C – 127/08), dass der Ehegatte eines Unionsbürgers aus einem Drittstaat auch bei der erstmaligen Einreise in das Gebiet der Europäischen Union den Regelungen des Gemeinschaftsrechts unterliegt. Der EuGH führt aus, dass die Berufung auf die Freizügigkeitsrichtlinie nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob sich der Ehegatte bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat.

Dieses Urteil bestätigt die bereits im Vorfeld vorgebrachten europarechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der deutschen Sprachtests, die auch von Ehegatten von Unionsbürger/-innen gefordert wurden, die das Verfahren der Familienzusammenführung außerhalb der Europäischen Union betrieben. Von ihnen wurde, wie von anderen Drittstaater/-innen auch, erwartet, vor der Einreise deutsche Sprachkenntnisse zu erwerben. Nur wenn sie sich bereits in einem Mitgliedstaat der EU aufgehalten haben, wurde mit Verweis auf das Gemeinschaftsrecht dieser Nachweis nicht gefordert.

Beispiel für die bisherige Praxis:

Die senegalesische Ehefrau eines Franzosen, der in Deutschland lebt, begehrt die Einreise zum Ehemann. Sie beantragt das entsprechende Einreisevisum und erfährt, dass sie deutsche Sprachkenntnisse der Stufe A 1 vor der Einreise erwerben muss. Das Ehepaar verlangt die Anwendung des Gemeinschaftsrechts, das keine Sprachkenntnisse vor der Einreise vorsieht.

Bisher wurde das Ehepaar mit der Begründung abgewiesen, dass die Ehefrau nur dann von dem Spracherfordernis befreit ist, wenn sie sich bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU aufgehalten habe. Sie könne sich somit nur auf das Gemeinschaftsrecht berufen, wenn ein Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werde, nicht aber wenn sie von außerhalb käme.



Hierzu erfolgte nun die Klarstellung des EuGH. Auch wenn der Ehegatte eines Unionsbürgers direkt aus einem Drittstaat einreist, ist das Gemeinschaftsrecht anzuwenden. Die senegalesische Ehefrau wird also zukünftig **keine** Deutschkenntnisse mehr vor der Einreise zu ihrem französischen Ehemann nach Deutschland benötigen.

Mit diesem Urteil wurde für diese Personengruppe festgestellt, dass der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen vor der Einreise bestehende Rechte verletzt. Gleichzeitig wird durch dieses Urteil die Diskriminierung deutscher Staatsbürger sehr sichtbar. Die senegalesische Ehefrau eines Deutschen benötigt nämlich weiterhin den Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse und ist damit im Nachteil gegenüber Unionsbürger/-innen und Bürger/-innen aus privilegierten Staaten wie z.B. USA, Kanada, Japan oder Australien.

„Deutsche Staatsbürger können in ihrem eigenen Land nicht schlechter gestellt sein als Unionsbürger/-innen. Auf diesen Missstand weisen wir seit Jahren hin. Der EuGH hat mit seinem Urteil die Rechte von Familienangehörigen gestärkt. Die Bundesregierung sollte diesem Beispiel folgen und den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Bedingung für den Familiennachzug ersatzlos streichen“ kommentiert die Bundesgeschäftsführerin des Verbandes, Cornelia Spohn, das Urteil.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften berichtet zusammen mit der Türkischen Gemeinde in Deutschland im Rahmen einer Tagung am 25.09.2008 in Berlin über die Auswirkungen der neuen Regelungen im Aufenthaltsgesetz. Die Einladung ist unter www.verband-binationaler.de abrufbar.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Hiltrud Stöcker-Zafari in der Bundesgeschäftsstelle des Verbandes unter 069-713756-12 zur Verfügung.